



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag Nr. 8 zur Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WL VA/IK)**

Gültig ab 1. Januar 2020

318.106.028 d WL VA/IK

12.19

## Vorwort zum Nachtrag Nr. 8, gültig ab 1. Januar 2020

Die heutige Praxis zu den **IK-Einträgen der Arbeitslosenentschädigungen** wird neu in Rz 2309.1 aufgenommen. Die Abrechnung der Beiträge auf den Arbeitslosenentschädigungen wird zentral durch das SECO durchgeführt. Hingegen werden die IK-Einträge dezentral vorgenommen. Jedes Jahr meldet die ZAS die vorzunehmenden Einträge den **zuständigen Ausgleichskassen**. Es handelt sich um jene Ausgleichskasse, die das letzte IK eröffnet hat.

### 3.2.1 Abrechnungsnummer

2309.1 Die Ausgleichskasse, die das letzte IK eröffnet hat, ist für den Eintrag der Arbeitslosenentschädigung zuständig.

Auf 1. Januar 2020 tritt das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in Kraft, wonach der Beitragssatz für die AHV von 8,40% auf 8,70% erhöht wird. Dies hat zur Folge, dass auch der Faktor in Randziffer (Rz) 2351 angepasst werden muss: **Faktor ab 1.1.2020 neu 9,479** (bisher 9,756).

### 3.3.7 Anrechnung von Beiträgen aus einer Erwerbstätigkeit bei Nichterwerbstätigen

2351 Sind bei der Festsetzung des Nichterwerbstätigen-Beitrages Beiträge aus einer Erwerbstätigkeit angerechnet worden, so ist in Abweichung von Rz 2336 und 2337 der nach Abzug der anrechenbaren Erwerbstätigen-Beiträge verbleibende Nichterwerbstätigen-Beitrag mit 9,479 zu vervielfachen und dieser Betrag als Einkommen im IK einzutragen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/20 gekennzeichnet.